

AKH Bierstadter Straße 2 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Herrn Daniel May
Vorsitzender
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Per E-Mail: s.ernst@ltg.hessen.de; m.eisert@ltg.hessen.de

05. Januar 2023

**Gesetzesentwurf der Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes –
Drucks. 20/9285**

Hauptgeschäftsführer

Dr. Martin Kraushaar
T. 0611 17 38 27
kraushaar@akh.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender May,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf. Zu den Änderungsanliegen möchten wir folgende Hinweise geben:

Grundsätzliche Betrachtung

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und ihre Mitglieder unterstützen das Erreichen der gesetzlichen Klimaschutzziele als wichtiges Anliegen. Der Gebäude- und Bausektor trägt global bis zu 41 Prozent der CO₂-Emissionen bei (Stand 2021). Daher kommt ihm eine besondere Verantwortung und Lösungskompetenz zu.

Die AKH bezweifelt, ob beispielsweise Photovoltaikpaneele auf Dächern denkmalgeschützter Baudenkmäler die wirksamsten Hebel sind, denn nur 3 Prozent des bundesweiten Gebäudebestands sind Denkmäler¹.

Mit dem Klimaplan Hessen 2025 werden Handlungsfelder und Maßnahmen aufgezeigt, wie zum Beispiel die Ausbauoffensive erneuerbarer Energien oder die Anzahlsteigerung energieeffizienter und klimaangepasster Gebäude, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen. Die nachhaltige Transformation des Gebäudebestands (Graue Energie) steht hierbei besonders im Fokus.

¹ Vgl. Bundesstiftung Baukultur (Hrsg.), Baukultur Bericht: Erbe-Bestand-Zukunft 2018/2019, Berlin 2018, S. 12.

Zwar liegen für Hessen keine genauen Zahlen² vor, aber von einem ähnlichen prozentualen Verhältnis an Denkmälern im Verhältnis zum Gebäudebestand wie bundesweit (s.o.) ist auch hier auszugehen. Der geringe prozentuale Anteil der Denkmäler am Gebäudebestand bedeutet damit für das Erreichen der Klimaschutzziele einen geringen Hebel. Wir bitten darüber hinaus zu berücksichtigen, dass bei einer Fokussierung auf Einzelgebäude positive Effekte einer Quartiersbilanzierung unberücksichtigt bleiben.

Änderung HDschG versus Richtlinie des HMWK

Am 6. Oktober 2022 wurde durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) eine Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern erlassen. Ziel ist, die Genehmigung für Solaranlagen regelmäßig zu erteilen und sie nur bei erheblichen Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals zu versagen. Auch dann sind nach der Richtlinie stets alle Möglichkeiten zu nutzen, um Beeinträchtigungen zu reduzieren und eine genehmigungsfähige Alternative zu finden.

Eine vergleichbare Zielsetzung verfolgt nun der vorliegende Gesetzesentwurf zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes. Die bereits erlassene Richtlinie stellt indessen lediglich Verwaltungsinnenrecht dar. Erst durch eine Kette von jeweils vergleichbaren auf der Richtlinie beruhenden Verwaltungsentscheidungen, auf die sich die Bürger dann im Wege des Gleichbehandlungsgebotes nach Art. 3 GG berufen könnten, würde durch die Verwaltungsrichtlinie Rechtssicherheit entstehen können.

Vor diesem Hintergrund schafft eine Gesetzesänderung rascher Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Wichtig wäre es deshalb, wenn sich der hessische Landtag mehrheitlich über die in den grundsätzlichen Bemerkungen vorangestellten Bedenken hinwegsetzt, dass die Wirksamkeit dieses Instruments zur Klimaschutzzielenerreichung nur die Nische des Denkmalschutzes betrifft, die Intention der Verwaltungsrichtlinie mit der gleichgelagerten Zielstellung des Gesetzesvorschlags zu einem für die Verwaltungspraxis handhabbaren und für die Bürger und Bauherren berechenbaren Instrument zu formen.

Begriffsbestimmung

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des HDSchG bezieht sich in seiner Problembeschreibung und Argumentation in der Gesetzesbegründung allein auf das Baudenkmal. Das Hessische Denkmalschutzgesetz (HDSchG) umfasst jedoch alle Kulturdenkmäler, wie die mobilen und immobilen Sachen, Sachgesamtheiten und Sachteile (einschließlich Grün-, Frei-, Wasseranlagen) sowie Bodendenkmäler (einschließlich Zeugnisse des Menschen, Tierwesens und der Pflanzen).

² Nach telefonischer Auskunft LfD Hessen am 13.12.2022.

Inwieweit diese weiteren Kulturdenkmäler durch die Gesetzesänderung auch betroffen sein sollen, bleibt offen. Die AKH empfiehlt eine entsprechende Klarstellung im Sinne der Einschränkung auf die offenkundig „nur“ gemeinten Baudenkmäler.

Formulierung des Änderungsvorschlags in § 18 Abs. 3 Nr. 4

Der im Antrag der FDP-Fraktion vorgelegte Änderungsvorschlag lautet:

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn technische Einrichtungen, die dem Klima- und Ressourcenschutz dienen und das Denkmal nicht in besonderem Maße beeinträchtigt wird, errichtet werden.

Die Formulierung intendiert eine energetische Ertüchtigung allein durch technische Einrichtungen. Geeignete Maßnahmen zur energetischen Optimierung eines zu ertüchtigen Kulturdenkmals obliegen jedoch immer der Einzelfallprüfung. Alternative Maßnahmen, wie z. B. Lowtech-Konzepte, finden im Gesetzesentwurf keine Berücksichtigung.

Bei der Formulierung „*nicht in besonderem Maße*“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der das Ausüben von Ermessen nach objektivierbaren Kriterien erfordert. Die AKH regt an, die Beschreibung von Sachverhalten, die das Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung rechtfertigen, sowie sie in Ziffer 4 der Richtlinie des HMWK benannt sind, zu übernehmen und die Änderung wie folgt zu ergänzen:

§ 18 Abs. 3 Nr. 4 neu (Änderungen/Ergänzungen kursiv):

...wenn technische Einrichtungen, die dem Klima- und Ressourcenschutz dienen und das Baudenkmal nicht in besonderem Maße beeinträchtigt wird, errichtet werden.

Insbesondere bei folgenden Sachverhalten kann eine erhebliche Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals vorliegen:

- *Bei künstlerischen oder städtebaulichen Ausweisungsgründen eines Kulturdenkmals,*
- *bei ortsbildprägenden Gesamtanlagenobjekten, die herausragend an bedeutenden Plätzen, Straßenzügen oder Sichtachsen liegen,*
- *bei erheblichen Eingriffen in die denkmalwerte Bausubstanz (z.B. Dachkonstruktion, Dachhaut, Fassade),*
- *bei einer Gefährdung der Statik eines Kulturdenkmals.*

Einschränkungen bei der Bewertung o.g. Sachverhalte

Seitens des Hessischen Städtetages wurde bei einem Erfahrungsaustausch aufmerksam gemacht, dass die skizzierte Vorgehensweise die Unteren Denkmalschutz-

behörden vor große Herausforderungen stellt, da die o.g. Ausweisungsgründe und (Denkmal-)Begründungstexte vielerorts (noch) nicht vorliegen bzw. nicht hinreichend formuliert und verschriftlich sind. Hier fehlt es nach Aussage einzelner Mitgliedsstädte an entsprechender Zuarbeit des Fachbereichs Inventarisierung des LfDH.

Auch unter dem Blickwinkel der hier zum Ausdruck gebrachten Praktikabilität im Zusammenhang mit der eingangs skizzierten eingeschränkten Wirksamkeit der neuen Regelung regen wir an, den Änderungsentwurf zu überdenken und zunächst die notwendigen Grundlagen durch Schaffung einer dichteren Inventarisierungsinformationssituation zu sichern.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Kraushaar
Hauptgeschäftsführer



Gertrudis Peters
Stv. Hauptgeschäftsführerin